

Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet „Bodenfeld“

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Gemeinde Binau hat im Baugebiet „Bodenfeld“ Baugrundstücke zur Wohnbebauung zu vergeben. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.03.2025 über die Vergabe beraten und beschlossen.

1. Informationen zur Vergabe

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen von natürlichen und juristischen Personen, die zur Teilnahme berechtigt sind (Ziffer 3.1 der Verfahrensbeschreibung).

2. Durchführung

Die Erschließungsarbeiten sollen am 30.09.2025 beendet sein. Die Grundstücke können bereits vor dem Ende der Erschließungsarbeiten erworben werden.

Es können zunächst Bewerbungen bis zum 05.05.2025, 24:00 Uhr abgegeben werden. Bewerbungen für mehrere Bauplätze sind möglich mit Angabe der Priorität. Gehen für einen Bauplatz bis dahin mehrere Bewerbungen ein, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch den Bürgermeister und einen Bürgermeister-Stellvertreter durchgeführt.

Im Anschluss an dieses Verfahren werden Bewerbungen jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

2.1 Abgabe einer Bewerbung

Bewerbungen müssen schriftlich, d. h. per Brief (Bürgermeisteramt Binau, Reichenbacher Str. 38a, 74862 Binau) oder per E-Mail (info@binau.de) bei der Gemeindeverwaltung Binau eingereicht werden.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

3.1 Berechtigte Personen

Es können ausschließlich die Bewerber berücksichtigt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bewerber, die natürliche Personen sind, müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung volljährig und geschäftsfähig sein.
- Bewerber, die den Bauplatz zugeteilt bekommen, müssen Vertragspartner bzw. Erwerber im Kaufvertrag sein.

3.2 Weitere Bedingungen und Regelungen

Auch die folgend aufgeführten Bedingungen müssen von dem Bewerber bzw. dem Erwerber erfüllt werden. Die Sicherung der Bedingungen erfolgt über die vertragliche Vereinbarung über den Kauf des Bauplatzes zwischen der Gemeinde und dem Erwerber (notarieller Kaufvertrag). Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist.

- **Rückübertragungsrecht**
Die Gemeinde Binau behält sich das Recht zur Rückübertragung für den Fall vor, dass der Erwerber gegen die Bauverpflichtung verstößt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Bei einer Ausübung des Rückforderungsrechts werden lediglich der vom Käufer gezahlte Kaufpreis sowie etwa gezahlte Erschließungskosten (jeweils ohne Verzinsung) erstattet.
- **Veräußerungsbeschränkung**
Die Bewerber bzw. Erwerber verpflichten sich, auch mit Wirkung für Ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen, das Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht weiter zu veräußern. Bei Verstoß gegen die Veräußerungsbeschränkung steht der Gemeinde Binau der Mehrerlös, wie im Kaufvertrag beschrieben wird, zu.
- **Bauverpflichtung**
Mit den Bauarbeiten muss innerhalb von 5 Jahren ab Besitzübergang des Grundstücks begonnen sein und das Gebäude im Rohbau, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, erstellt sein.
- **Finanzierbarkeit**
Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von dem Bewerber bzw. Erwerber finanziert werden kann. Hierfür ist bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist eine Finanzierungsbestätigung vorzulegen.

- **Richtigkeit der Angaben**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bewerber gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss bei der Abgabe der Bewerbung mit der Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Verfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

- **Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten**

Der Verkaufspreis beträgt **230,00 €/m²** für den erschlossenen Bauplatz. Das Grundstück wird voll erschlossen veräußert. Im Kaufpreis enthalten sind die Erschließungsbeiträge, Kanal- und Klärbeiträge und der Wasserversorgungsbeitrag sowie die Grundstücksanschlüsse für Wasser und Abwasser. Nicht im Kaufpreis enthalten sind die Hausanschlusskosten für Strom – und Telekommunikationsanlagen, die vom jeweiligen Versorgungsträger direkt abgerechnet werden. Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis getragen, einschließlich der Grunderwerbssteuer. Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollschächte bis zum Gebäude (Hausanschluss) trägt nach Anforderung bzw. Rechnungsstellung der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache des Erwerbers.

- **Ausschluss eines Rechtsanspruchs**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes.